

## Anlage zur BV 2017-143

# Vertrag zur Übertragung der Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs

Durch den Vorhabenträger, ..... ist beabsichtigt, auf den Flurstücken 238/1, 246/1, 247/2, 247/3, 247/4 und 247/5 der Flur 9 in der Gemarkung Finsterwalde bis zu 15 Mehrfamilienwohnhäuser zu errichten, welche durch eine private Verkehrsfläche erschlossen werden sollen. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Errichtung der Wohnhäuser in dieser Form nicht möglich, da von der vorhandenen Bebauungsstruktur in der Umgebung des Plangebietes abgewichen wird. Die Stadt Finsterwalde hat die notwendigen finanziellen Mittel für die Aufstellung des Bebauungsplanes derzeit nicht zur Verfügung. Daher wird der nachfolgende städtebauliche Vertrag im Sinne von § 11 (1) Nummer 1 und Nummer 3 Baugesetzbuch zwischen

der                                  Stadt Finsterwalde,  
Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Jörg Gampe

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und                                  .....

(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

abgeschlossen:

### § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“ für den Bereich aufzustellen, der in dem beigefügten Lageplan schwarz gekennzeichnet ist. Die Verpflichtung umfasst außerdem die für die Planung erforderliche Vermessung eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros, alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen Planungen und ggf. weitere für das Planverfahren erforderliche Gutachten etc..

(2) Der Bebauungsplanentwurf soll die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zum Inhalt haben. Die Erschließung der künftigen Grundstücke soll über eine private Verkehrsfläche erfolgen. Die Zahl der Vollgeschosse soll 2 bis 4 betragen.

### § 2 Zusammenarbeit

(1) Bei der Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes wird der Vorhabenträger mit den jeweils zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase

des Erarbeitungsverfahrens. Ein Anspruch auf Aufstellung der Satzung entsteht aus diesem Vertrag nicht (§ 2 Abs. 3 BauGB).

(2) Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens obliegt der Stadt. Durch die Mitwirkung des Vorhabenträger bzw. des von ihm beauftragten Planungsbüros bei der Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten i. S. v. § 4b BauGB.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs ausschließlich dazu erfolgt, um sein technisch-fachliches Wissen und seine organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans bleiben dadurch unberührt.

(4) Die Stadt wird das Satzungsverfahren einstellen, soweit sich das Vorhaben aus öffentlich-rechtlichen Gründen als undurchführbar erweist oder die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürger Anlass zu begründeten Bedenken gibt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt entstehen hierdurch nicht. Mit der Einstellung des Satzungsverfahrens wird dieser Vertrag gegenstandslos.

(5) Für die Wirksamkeit des Vertrages bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde.

### **§ 3 Durchführungsfrist**

Der Bebauungsplanvorentwurf ist bis spätestens 29.06.2017 dem Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr in einer für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange geeigneten Fassung zu überlassen. Die Anzahl der Ausführungen wird gesondert vereinbart. Die weiteren Verfahrensschritte und Termine werden entsprechend des Verfahrensfortschrittes ggf. gesondert vereinbart.

### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge. Die etwaige Lücke ist nach Maßgabe von Sinn und Zweck dieser Vereinbarung sachgerecht zu schließen.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

Finsterwalde, den ..... , den .....

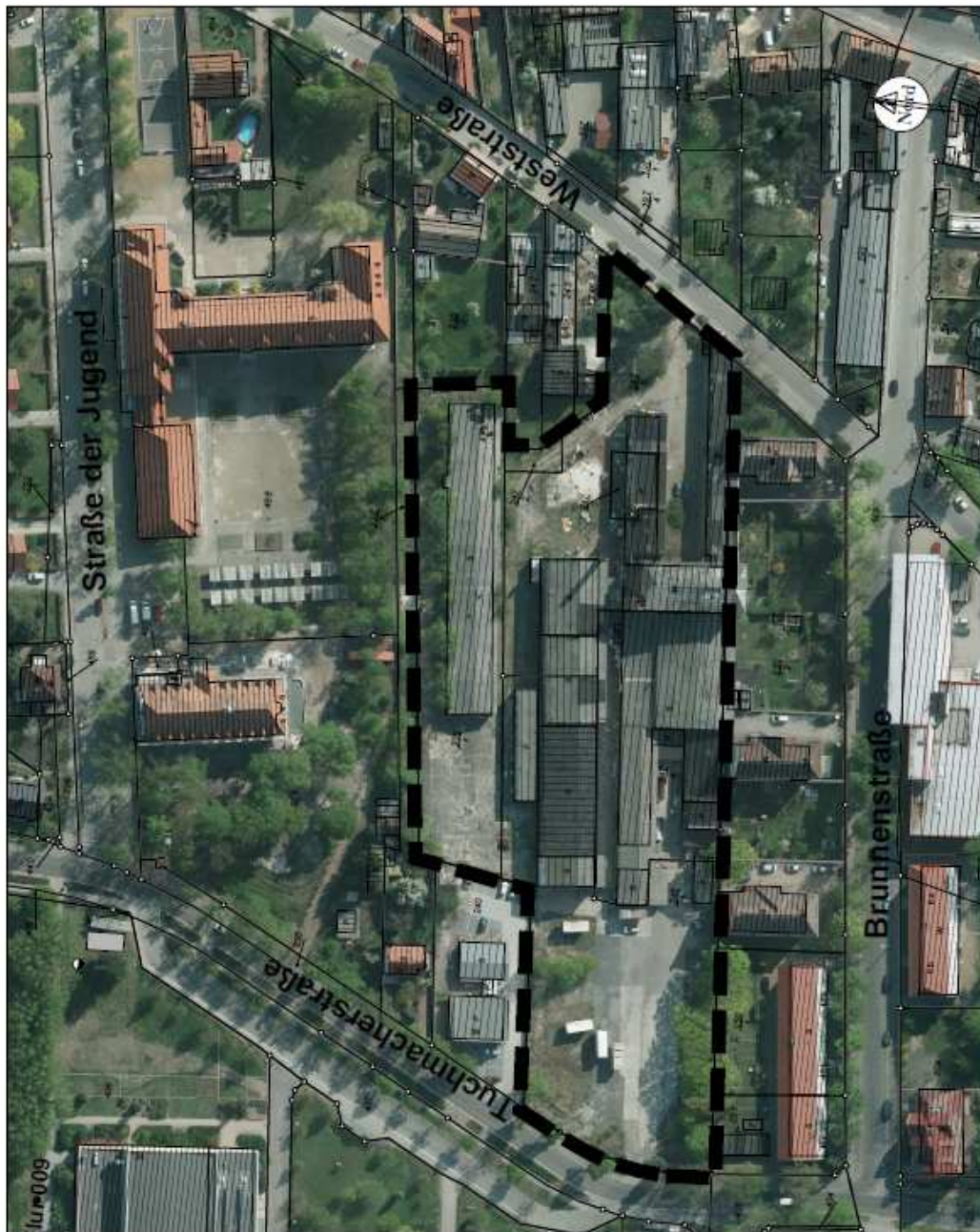
für die Stadt

für den Vorhabenträger

Gampe  
Bürgermeister

Zimmermann  
allgemeiner Stellvertreter  
des Bürgermeisters

.....



## Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg



Geltungsbereich Bebauungsplan  
"Wohnquartier Carl J. Krause"

Bearbeiter:

geprüft:

Maßstab:

1:1500

Druckausgabe

23.10.2017